

Würden die Ergebnisse der Tammerschen Berechnungen auf das Einzelkapital übertragen, so hieße das folgendes: Vom gesamten ausgewiesenen Personalaufwand sind nicht nur die auf die unproduktiven Zirkulationsarbeiter und -angestellten entfallenden Beträge abzuziehen, sondern von der verbleibenden Wertsumme wäre nochmal etwa ein Drittel abzusetzen, um annähernd den Wert der Arbeitskraft der produktiven Arbeiter und Angestellten zu bestimmen.

Als einziges Verbund-EVU machen die VEW - wenngleich auch nur für die Jahre 1967 bis 1971 - Angaben über die Zusammensetzung ihrer Belegschaft, die sich für eine näherungsweise Bestimmung des (mehrwert)produktiven Gesamtarbeiters verwenden lassen. Danach waren etwa 53% der Gesamtbeschäftigten Lohnempfänger und 47% Angestellte. Etwa 1% waren als "Leitende Angestellte", 25% als "Kaufmännische Angestellte"

Belegschaftsstruktur bei den VEW 1967 bis 1971

	1967	1968	1969	1970	1971
Leitende Angestellte	54	54	55	57	55
v.H.	0,9	0,9	0,9	1,0	0,9
Technische Angestellte	1174	1228	1291	1328	1362
v.H.	20,5	21,0	22,1	22,7	23,0
Kfm. Angestellte	1449	1488	1479	1478	1493
v.H.	25,3	25,5	25,3	25,3	25,2
Angestellte insgesamt	2677	2770	2825	2863	2910
v.H.	46,7	47,4	48,3	48,9	49,1
Lohnempfänger	3053	3070	3026	2989	3021
v.H.	53,3	52,6	51,7	51,1	50,9
Gesamtbelegschaft	5730	5840	5851	5852	5931

Quelle: Geschäftsberichte der VEW, 1968 bis 1971

und 21% als "Technische Angestellte" im Unternehmen beschäftigt.¹⁾ Werden die technischen Angestellten und die Lohnempfänger unterschiedslos zum "Produktiven Gesamtarbeiter" gerechnet, so macht die Personengruppe, deren Arbeit allein das Kapital als variabel setzt, rd. 74% der Gesamtbelegschaft aus, für die ein annähernd gleicher Anteil am gesamten Personalaufwand angenommen werden kann. Da nach Tammer aber nur rd. zwei Drittel dieser Wertsumme tatsächlich der Reproduktion der Arbeitskraft des produktiven Gesamtarbeiters dient, liegt die der Kategorie des "verbrauchten variablen Kapitals" entsprechende Wertgröße nur bei etwa der Hälfte des echten Personalaufwandes.

Für die Bestimmung des vorgeschossenen variablen Kapitals ist es also notwendig, lediglich den Kapitalwert zu erfassen und in die Ermittlung des Produktiven Kapitals einzubeziehen, der für die Arbeitskraft der produktiven Arbeiter und Angestellten vorgeschossen bzw. verbraucht wurde. Wenn trotzdem darauf verzichtet worden ist, bei der quantitativen Bestimmung des Kapitalvorschusses den auf die unproduktiven Arbeiter und Angestellten entfallenden Kapitalbestandteile auszusondern, so aus folgenden Gründen:

1) Ab 1972 folgt die Belegschaftsstatistik bei den VEW einer anderen Systematik, die nicht weniger aufschlußreich ist: Es werden nämlich die Anteile der Gruppen "technische", "kaufmännische" und "gewerbliche" Arbeitnehmer in den Bereichen "Hauptverwaltung", "Bezirksdirektionen" und "Kraftwerke" ausgewiesen. Diesen Aufstellungen ist zu entnehmen, daß der Anteil der "gewerblichen" ("technischen") bei der Hauptverwaltung etwa 20 (38)%, bei den Bezirksdirektionen etwa 50 (24)% und bei den Kraftwerken rd. 84 (11)% beträgt. (Vgl. VEW-Geschäftsberichte 1972 ff.).

1. Die begriffliche Unterscheidung zwischen produktiver und unproduktiver Arbeit wirft große praktische Abgrenzungsprobleme auf. Denn zum einen ist die Grenze zwischen beiden schon unter gegebenen Verhältnissen fließend als auch bedingt durch die historischen Veränderungen der gesellschaftlichen Arbeit ständigen Verschiebungen unterworfen. Zum anderen finden sich produktive und unproduktive Tätigkeitsmerkmale häufig in einer Person nebeneinander, so daß eine eindeutige Zuordnung des bzw. der Beschäftigten zum produktiven oder zum nichtproduktiven Gesamtarbeiter nur schwer möglich ist und nur nach dem Kriterium der überwiegenden Zugehörigkeit erfolgen kann.
2. Die Angaben der EVU in den Erläuterungen zum Jahresabschluß - zumeist unter der Rubrik "Personal- und Sozialwesen" - sind in den seltensten Fällen für eine auch nur grobe Zuordnung der abhängig Beschäftigten zu der einen oder zur anderen Kategorie geeignet. Die übliche Aufschlüsselung der Beschäftigten nach den versicherungstechnischen Merkmalen "Arbeiter" und "Angestellter" ist dafür ungeeignet.
3. Wenn die unproduktiv Beschäftigten aus dem verbrauchten bzw. vorgeschossenen variablen Kapital ausgesondert werden, dann müssen konsequenterweise auch die dem Zirkulationskapital zuzurechnenden Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände aus dem konstanten fixen und aus dem konstanten zirkulierenden Kapital eliminiert werden. Da wir aber aus den gleichen praktischen Gründen darauf haben verzichten müssen, den konstanten Bestandteil des produktiven Kapitals um die der Wertmetamorphose dienenden Produktionsmittel bzw. Kapitalteile zu vermindern, würde die Berücksichtigung allein des für die produktiven Beschäftigten angewandten oder verbrauchten Kapitals nur zu einer anderen Verzerrung des Umfangs

und der Struktur des produktiven Kapitals führen.

4. Für die Ermittlung des Kapitalvorschusses ist die exakte quantitative Erfassung des variablen Kapitals nur insofern von Bedeutung, als davon Umfang und Struktur der Elemente des produktiven Kapitals einerseits und das Verhältnis von produktivem Kapital und Zirkulationskapital andererseits tangiert werden. Der gesamte Kapitalvorschub eines gegebenen industriellen Kapitals wird von diesem Problem dagegen nicht berührt. Das gleiche gilt für die Ermittlung der Profitrate: Da die unproduktiven Arbeiter und Angestellten aus der Mehrwertmasse alimentiert werden, die die produktiven Beschäftigten hervorgebracht haben, verringern sie letztlich die dem Unternehmen für die Reproduktion des Kapitals zur Verfügung stehende Mehrwertmasse, die schließlich nach Abzug weiterer, an Dritte in der Form von Handelsprofit, Zins, Grundrente, Steuern etc. abzuführender Mehrwertbestandteile die Profitmasse und - ins Verhältnis gesetzt zum vorgeschossenen Gesamtkapital - die Profitrate ergibt.

Trotzdem soll unter Zuhilfenahme der VEW-Angaben zur Beschäftigtenstruktur der Versuch unternommen werden, im Anschluß an die Ermittlung des korrigierten Personalaufwandes die Mehrwertmasse und Mehrwertrate sowie im Anschluß an die Ermittlung des variablen Kapitalvorschusses die Jahresmehrwertrate wenigstens näherungsweise zu bestimmen, wie sie sich im Untersuchungszeitraum bei den einzelnen Verbund-EVU entwickelt haben.

In alle anderen Berechnungen geht der korrigierte Personalaufwand für sowohl die produktiven als auch die unproduktiven Arbeiter und Angestellten ein, so daß das ermittelte variable Kapital nicht exakt der Kategorie entspricht, wie sie oben dargestellt wurde.

4.1.2.2.4. Der ausgewiesene Personalaufwand in den Erfolgsrechnungen der Unternehmen und seine Korrektur

Ausgangspunkt für die Bestimmung des vorgeschossenen variablen Kapitals ist immer der von den Unternehmen in ihren Erfolgsrechnungen ausgewiesene sog. "Personalaufwand". Er ist die Grundlage für die Ermittlung zunächst des während eines Abrechnungszeitraumes **v e r b r a u c h t e n** variablen Kapitals, aus dem sich dann mit Hilfe einer geeigneten Umschlagszahl der für die Reproduktion des subjektiven Faktors des kapitalistischen Produktionsprozesses im Unternehmen gebundene Kapitalwert - der variable Kapitalvorschuß - errechnen läßt.

Unter den sog. "personalbezogenen Aufwendungen" werden zusammengefaßt:¹⁾

Löhne und Gehälter	(GuV 16)
+ Soziale Abgaben	(GuV 17)
<hr/>	
= Lohnsumme	
+ Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	(GuV 18)
<hr/>	
= Gesamtpersonalkosten	
<hr/>	

1) Coenenberg, A., a.a.O., S. 342.

4.1.2.2.4.1. Löhne und Gehälter (Pos. Nr. 16 GuV)

Unter "Löhne und Gehälter" sind sämtliche im Verlauf des Geschäftsjahres angefallenen Löhne und Gehälter für Arbeiter, Angestellte und Vorstandsmitglieder der Unternehmung auszuweisen. Es müssen immer die Bruttolöhne berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob die Beträge bereits bezahlt oder als Rückstellungen bzw. Verbindlichkeiten passiviert wurden. Der Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben ist allerdings Teil der Aufwendungen in Posten Nr. 17 GuV. Nachzahlungen für frühere Perioden, die nicht durch Rückstellungen gedeckt sind, stellen dagegen Aufwand der Periode zum Zahlungszeitpunkt dar. Vorschüsse auf Löhne und Gehälter dürfen nicht als Aufwendungen der laufenden Periode ausgewiesen werden. Vielmehr sind sie im Umlaufvermögen unter III B 11 a,b, vornehmlich aber unter III B 12 ("Sonstige Vermögensgegenstände") auszuweisen. Da die gewählte Form oder Bezeichnung der Löhne und Gehälter unwesentlich sind, müssen auch Nebenbezüge (z.B. Erfindervergütungen), in Sachwerten gewährte Bezüge (z.B. mietfreie Dienstwohnungen oder ein kostenloser Dienstwagen), Abfindungen und dergleichen ebenfalls unter Posten Nr. 16 ausgewiesen werden. Nicht zu den Löhnen und Gehältern zählen Pensionen und Renten, erstattete Barauslagen und Kosten, die Belegschaftsmitglieder für Dienstreisen (Ausweis unter Posten Nr. 26 GuV "Sonstige Aufwendungen") entstanden sind, oder Aufsichtsratsbezüge, die - da sie nicht aufgrund eines Angestellten- oder Dienstverhältnisses gezahlt werden - unter den "sonstigen Aufwendungen" auszuweisen sind. Unter der Position "Löhne und Gehälter" werden demnach solche Aufwendungen ausgewiesen, die für den Kauf der Ware Arbeitskraft entstanden sind und solche,

die als Entgelt für die Wahrnehmung von Kapitalfunktionen gezahlt wurden. Da es bei der Ermittlung der Zusammensetzung des Kapitalvorschusses auch um die wertmäßige Widerspiegelung des Verhältnisses von Lohnarbeit und Kapital geht, müssen die an leitende Angestellte und Vorstandsmitglieder gezahlten Bezüge aus dem Wertausweis für Löhne und Gehälter eliminiert werden.

Das IMSF¹⁾ und auch Dähne²⁾, der sich ausdrücklich auf die IMSF-Veröffentlichung stützt³⁾, berücksichtigen bei der Ermittlung der Personalkosten "die volle Höhe des in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Betrages, obwohl - wie sie betonen - " in ihm auch (in ihrer wirklichen Höhe jedoch unbekannt) Profitteile, z.B. in Gestalt von 'Gehältern' für Konzerndirektoren und andere Führungskräfte der Konzerne enthalten sind".⁴⁾ Dähne empfiehlt für den Fall ihres Ausweises, die Vorstandsbezüge wenigstens in einer Fußnote zu vermerken. Die AGG hält es dagegen aus "prinzipiellen Gründen" für unverzichtbar, "von den offiziell ausgewiesenen Löhnen und Gehältern die Zahlungen an die Mitglieder des Vorstandes, an frühere Vorstandsmitglieder und an deren Hinterbliebene" abzuziehen.⁵⁾

Der herrschenden Meinung zufolge sind Vorstandsbezüge normale Gehälter, Entlohnung für den sog. "disposi-

1) Institut für Marxistische Studien und Forschungen (IMSF), Entschleierte Profite - Bilanzlesen leicht gemacht, Frankfurt/Main 1971, S. 70.

2) Dähne, Eberhard, Betriebe unter der Lupe, Frankfurt/Main.

3) ebenda, S. 5.

4) IMSF, a.a.O., S. 70.

5) AGG, a.a.O., S. 80; Anmerkung: Die Zahlungen an frühere Vorstandsmitglieder und deren Hinterbliebene sind nicht vom Posten "Löhne und Gehälter" sondern vom Posten "Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung" abzuziehen. (s.u.)

tiven Faktor"¹⁾, besteht der Vorstand aus Angestellten des Unternehmens, die nicht gleichzeitig Kapitaleigner sein müssen. Dem hält die AGG entgegen, "daß es sich bei den Mitgliedern des Vorstandes in aller Regel um Manager handelt, die erstens aufs engste mit den Kapitaleignern zusammenarbeiten und verbunden sind, zweitens in ihrer Position direkt vom Erfolg des Unternehmens abhängig und drittens in der Regel direkt am Erfolg des Unternehmens beteiligt sind."²⁾ Da der Anteil der auf die leitenden Angestellten entfallenden Gehälter nicht ermittelt werden kann, sondern sie lediglich die bei den Erläuterungen zum Jahresabschluß anzugebenden Vorstandsbezüge aus der Lohn- und Gehaltssumme aus, so daß der Personalaufwand bei der Position "Löhne und Gehälter" um die an die leitenden Angestellten gezahlten Profitbestandteile zu hoch ausgewiesen wird.

Diesem pragmatischen Vorgehen der AGG ist zuzustimmen. Allerdings müssen hinsichtlich der theoretischen Abgrenzung, wie sie von der AGG vorgenommen wird, Bedenken angemeldet werden. So richtig es ist, auf die Wahrnehmung von Kapitalfunktionen durch die leitenden Angestellten und die Vorstandsmitglieder hinzuweisen,

-
- 1) Vgl. Gutenberg, Erich, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Erster Band, Die Produktion, 8./9. Aufl., Berlin-Göttingen-Heidelberg, 1963, S. 5 ff.; Wöhe, Günter, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 7. Aufl., Berlin-Frankfurt/M. 1967, S. 437, 449, 492, 494, 496, 652, 657. Als Unternehmerlohn ist ein Gehalt anzusetzen, "das einem Dritten gezahlt werden müßte" (449). "Bei Kapitalgesellschaften tritt das Problem des Unternehmerlohns nicht auf, da hier die leitenden Personen (Vorstand, Geschäftsführung) Organe der Kapitalgesellschaft und Gehaltsempfänger sind". (Wöhe, G., a.a.O., S. 657.)
 - 2) AGG, a.a.O., S. 80. Vgl. auch: Puschmann, Manfred/Rudolph, Franz, "Politisch-ideologische Positionen und sozialökonomische Stellung der Manager," in: IPW-Berichte 5/80, S. 24 ff.

die aus dem gesellschaftlichen Grundverhältnis von Lohnarbeit und Kapital resultieren, so falsch ist es doch, deren Tätigkeit damit ausschließlich zu bestimmen. Es werden von dieser Personengruppe durchaus Tätigkeiten wahrgenommen, die aus der Teilung der Arbeit resultieren und Funktionen des produktiven Gesamtarbeiters sind. Das, worauf die Betriebswirtschaftslehre die Funktionen des Unternehmers und des Managers gerne beschränken möchte, um über die Zuschreibung von produktiven Funktionen die Legitimation für eine bestimmte Einkommensverteilung zu schaffen, ist eine solche Funktion. Die koordinierende Leitungsfunktion des "dispositiven Faktors" ist eine produktive Tätigkeit, die in allen arbeitsteiligen Prozessen geleistet werden muß, unabhängig von den Produktions- und Eigentumsverhältnissen. Sie stellt die eine Seite der Arbeit des Unternehmensmanagements dar und muß als solche auch berücksichtigt werden.¹⁾

1) "Der industrielle Kapitalist, als unterschieden vom Kapitaleigentümer, erscheint (.) nicht als fungieren- des Kapital, sondern als Funktionär auch abgesehen vom Kapital, als einfacher Träger des Arbeitsprozesses überhaupt, als Arbeiter, und zwar als Lohnarbeiter." (395) "Die besondern Funktionen, die der Kapitalist als solcher zu verrichten hat, und die ihm gerade im Unterschied und Gegensatz zu den Arbeitern zukommen, werden als bloße Arbeitsfunktionen dargestellt. Er schafft Mehrwert, nicht weil er als Kapitalist arbeitet, sondern weil er, abgesehen von seiner Eigenschaft als Kapitalist, auch arbeitet. Dieser Teil des Mehrwerts ist also gar nicht mehr Mehrwert, sondern sein Gegenteil, Äquivalent für vollbrachte Arbeit." (396) "Die Vorstellung des Unternehmergewinns als Aufsichtslohn der Arbeit, die aus seinem Gegensatz zum Zins entsteht, findet weitren Halt darin, daß in der Tat ein Teil des Profits als Arbeitslohn abgesondert werden kann und sich wirklich absondert, oder vielmehr umgekehrt, daß ein Teil des Arbeitslohns, auf Basis der kapitalistischen Produktionsweise als integrierender Bestandteil des Profits erscheint. Dieser Teil, wie schon A. Smith richtig herausfand, stellt sich rein dar, (...), in dem Gehalt des Dirigenten in solchen Geschäftszweigen, deren Ausdehnung usw. hinreichende Teilung der Arbeit erlaubt, um besondern Arbeitslohn für einen Dirigenten zu gestatten.